

Interreg VI – A Italia - Österreich  
Kooperationsprogramm

# Leitlinien für die Prüfung des DNSH-Prinzips

Programm Interreg VI-A 2021-2027

---

**Interreg**  
Italia – Österreich



Co-funded by  
the European Union

Europa noch näher

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die DNSH-Prüfung während der Programmumsetzung .....	3
2. Die vorhergesehenen Maßnahmen und die Förderfähigkeit von Ausgaben des Programmes .....	5
2.1. Vorhergesehene Maßnahmen .....	5
2.2. Förderfähige Ausgaben .....	6
3. Methodik der DNSH-Prüfung.....	9
3.1. Überprüfung in der Projektauswahl- und Voruntersuchungsphase.....	9
3.2. Ex-post-Überprüfung bei Abschluss der Maßnahmen .....	10
Anhänge .....	13

## 1. Einführung in die DNSH-Prüfung während der Programmumsetzung

Die vorliegenden Leitlinien (LL) beschreiben die Ex-ante- und Ex-post-Prüfungen, die zur Unterstützung der Tätigkeit der Programmbehörden, insbesondere im Bereich der Kontrolle, in Bezug auf den „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Grundsatz durchzuführen sind.

Der DNSH-Grundsatz ist im Laufe des Jahres 2021 als neues Überprüfungssystem für öffentliche Investitionen in Kraft getreten<sup>1</sup>. Er gilt für die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, aber auch für alle kohäsionspolitischen Programme, einschließlich des EFRE, für den Programmplanungszeitraum 2021–2027. **In diesem Rahmen müssen die Durchführungsorgane der Kohäsionsfonds sicherstellen, dass die geförderten Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der sechs Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung<sup>2</sup> führen.**

Das Programm Interreg VI-A Italien-Österreich investiert in erheblichem Umfang in Themen der Nachhaltigkeit und Umweltentwicklung. Ein wesentlicher Teil der Investitionen (28,2% der Mittelausstattung) fällt unter das Politikziel 2 „Ein grüneres Europa“ und damit unter die zweite Priorität des Programms: Finanziert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und dem Schutz der Natur und der Biodiversität. Darüber hinaus können die Mittel, die den Maßnahmen im Rahmen des Politikziels 1 „Ein intelligenteres Europa“ in der ersten Priorität zugewiesen sind (ebenfalls 28,2% der Mittelausstattung), auch Forschung und Innovation in Bereichen der nachhaltigen Entwicklung fördern, wie etwa die Kreislaufwirtschaft und die Verwendung nachhaltiger Materialien. Die übrigen Programmprioritäten, die dem nachhaltigen Tourismus und dem Kulturtourismus, der lokalen Entwicklung durch CLLD-Strategien und dem Abbau grenzüberschreitender Hindernisse gewidmet sind, dienen ebenfalls größtenteils der Förderung von Maßnahmen, die die ökologische Nachhaltigkeit betreffen. Zu den Einzelheiten der Maßnahmen und Mittelzuweisungen siehe Abschnitt 2 dieses Dokuments.

Die Prüfung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes im Interreg-Programm, die in der Ex-ante-Phase der Strategieanalyse durchgeführt wurde, hat in Anbetracht der Art des Programms zu einem positiven Ergebnis geführt. **Die im Programm vorgesehenen Maßnahmen sind in der Tat grundsätzlich mit dem DNSH-Prinzip vereinbar**, sofern sie mit der Maßnahmenart, die in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Programm enthalten sind, und mit den spezifischen Leitlinien und Hinweisen, die im SUP-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (UE) 2019/2088: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852> vom 18. Juni 2020.

<sup>2</sup> ebenda

Die sechs Umweltziele beziehen sich auf a) Klimaschutz, b) Anpassung an den Klimawandel, c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, d) Kreislaufwirtschaft, e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Umweltbericht und dessen Anhängen II, III, IV und V sowie in dem zusätzlichen Dokument „Prüfung des 'Do No Significant Harm'-Grundsatzes“ enthalten sind, übereinstimmen.

Die vorliegenden LL legen daher nahe, **einen vereinfachten Ansatz für die Prüfung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes während der Programmumsetzung zu wählen**. Dafür gibt es folgende Gründe:

- Die in der SUP-Phase auf der Ebene des spezifischen Ziels durchgeführte vorläufige Analyse ergab keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Programmumsetzung, wenn geeignete Minderungsmaßnahmen und insbesondere die in Kapitel 8 des SUP-Umweltberichts definierten Umweltverträglichkeitskriterien angewandt werden.
- Die geplanten Maßnahmen liegen unter dem Schwellenwert von 10 Mio. Euro, der im Rahmen des Programms InvestEU für die Anwendung einer vereinfachten Form der Nachhaltigkeitsprüfung<sup>3</sup> festgelegt wurde.
- Die Projekte und Begünstigten gehören nicht zu jenen Sektoren oder Aktivitäten im Bereich Forschung und Innovation, die aufgrund der Taxonomie-Verordnung ausgeschlossen sind<sup>4</sup>.
- Ein beträchtlicher Teil der Ausgaben sind immaterielle Kosten mit einem nur indirekten und geringen Einfluss auf die Umweltkomponenten.
- In den mit den Begünstigten unterzeichneten Vereinbarungen wird ausdrücklich die Einhaltung des geltenden nationalen und regionalen Rechtsrahmens für den Umweltsektor sowie der Erwerb aller Umweltgenehmigungen vor Beginn der Arbeiten gefordert (für eine Auflistung der entsprechenden geltenden Rechtsvorschriften auf Regions- und Provinzebene siehe SUP-Umweltbericht und dessen Anhänge II, III, IV und V).

Abschließend ist zu betonen, dass der Ansatz dieser Leitlinien notwendigerweise den Prozess des Umweltmonitoring mit einbezieht. In der Tat können die Umweltmonitoringaktivitäten zusätzliche Elemente liefern, die nützlich sind, um die Überprüfung des neuen DNSH-Prinzips zu verfeinern. Die Analyse der ersten Umweltmonitoring-Ergebnisse (siehe Umweltmonitoring-Plan des Programms) in Bezug auf die sechs DNSH-Komponenten kann es zum Beispiel ermöglichen, die in diesen Leitlinien enthaltenen Verifizierungsmethoden anzupassen und gegebenenfalls die in Abschnitt 3.3 enthaltenen Verifizierungskriterien zu aktualisieren.

---

<sup>3</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0713\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0713(02))

<sup>4</sup> Für Investitionen in Forschung und Innovation (F&I) allein werden Investitionen ausgeschlossen, deren Ergebnis zu einem Anstieg der Nutzung fossiler Brennstoffe und der zusätzlichen Emission von Treibhausgasen (THG) beiträgt.

## 2. Die vorhergesehenen Maßnahmen und die Förderfähigkeit von Ausgaben des Programmes

### 2.1. Vorhergesehene Maßnahmen

Das Programm unterscheidet vier Typologie von Maßnahmen:

- Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen
- Formulierung und/oder Umsetzung grenzüberschreitender Politiken
- Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologie, Know-how und bewährten Verfahren
- Vorbereitung und Initiierung von Investitionen in Material und Infrastrukturen

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Struktur des Programms und die Mittelzuweisungen sowie Beispiele für förderfähige Maßnahmen und Zielgruppen für die einzelnen Prioritäten und spezifischen Ziele.

Tabella 1: Typologien und Beispiele der Maßnahmen und Begünstigten

Priorität, SZ und Mittelausstattung	Maßnahmenarten	Beispiele für Maßnahmen	Zielgruppen
<p>Priorität 1, Innovation und Unternehmen (SZ 1.1)</p> <p>€ 25.8 mln (28.2%)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen</li> <li>• Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren</li> <li>• Vorbereitung und Einleitung von Material- und Infrastrukturinvestitionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperationsaktivitäten und Technologietransfer zwischen wichtigen grenzüberschreitenden Forschungs- und Entwicklungszentren in den Bereichen Energiewende, Unternehmertum, Kreislaufwirtschaft und Life Sciences</li> <li>• Entwicklung innovativer Lösungen für Energieeffizienz</li> <li>• Entwicklung innovativer Software</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen und öffentliche und private Forschungszentren einschließlich Universitäten</li> <li>• Start-ups</li> <li>• Spin-offs</li> <li>• Andere<sup>5</sup></li> </ul>
<p>Priorität 2, Klimawandel und Biodiversität SZ 2.4 e 2.7</p> <p>€ 25.8 mln (28.2%)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen</li> <li>• Formulierung und/oder Umsetzung einer grenzüberschreiten Politik</li> <li>• Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikoprävention durch unterstützende Ökosystemdienstleistungen</li> <li>• Zusammenarbeit zwischen Gebieten in verschiedenen Regionen</li> <li>• Ermittlung von Frühwarnsystemen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokale und regionale öffentliche Einrichtungen</li> <li>• Vereine und Freiwillige, die häufig mit Institutionen zusammenarbeiten</li> <li>• Andere</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen</li> <li>• Formulierung und/oder Umsetzung einer grenzüberschreiten Politik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung der Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Umwelt</li> <li>• Bessere Verwaltung und Förderung der Natura-2000-Schutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturparks und Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung des Naturerbes</li> <li>• Naturvereine</li> <li>• Technische Institute, Forschungszentren und andere</li> </ul>

<sup>5</sup> Hier und bei den anderen spezifischen Zielen in der Tabelle sind damit "andere Akteure mit Merkmalen, die mit dem Ziel der Priorität übereinstimmen" gemeint.

Priorität, SZ und Mittelausstattung	Maßnahmenarten	Beispiele für Maßnahmen	Zielgruppen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überwachung und Zählung der geschützten Arten</li> </ul>	Einrichtungen des Bildungssektors <ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen und Berufsverbände</li> <li>Öffentliche und private Forschungseinrichtungen</li> <li>Andere</li> </ul>
Priorität 3, Nachhaltiger Tourismus und Kulturtourismus SZ 4.6  € 12.1 mln (13.2%)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen</li> <li>Formulierung und/oder Umsetzung einer grenzüberschreitenden Politik</li> <li>Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren</li> <li>Vorbereitung und Einleitung von Material- und Infrastrukturinvestitionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung eines umweltfreundlichen Tourismus</li> <li>Verbesserung des grenzüberschreitenden Tourismusangebots</li> <li>Entwicklung intelligenter Methoden zur Optimierung des touristischen Verkehrs</li> <li>Grenzüberschreitende ökotouristische Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Tourismusverbände</li> <li>Tourismuseinrichtungen</li> <li>Einrichtungen, die Naturdenkmäler verwalten</li> <li>Andere</li> </ul>
Priorität 4, SZ 5.2  € 19.4 mln (21.4%)	Die CLLD-Gebiete legen ihre vorrangigen Interventionsbereiche selbständig fest, was den für dieses Instrument typischen „Bottom-up“-Ansatz bei der Erhebung von Bedürfnissen und Vorschlägen erleichtert.	Die Maßnahmen können beispielsweise in den Bereichen Schutz der Mehrsprachigkeit, Kultur, Tourismus, Schaffung intelligenter Dörfer usw. durchgeführt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturverbände</li> <li>KMU</li> <li>Lokale Behörden</li> <li>Forschungszentren</li> <li>Bildungseinrichtungen</li> <li>Kulturvereinen</li> <li>Andere</li> </ul>
Priorität 5, SZ Interreg  € 8.4 mln (9.2%)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen</li> <li>Formulierung und/oder Umsetzung einer grenzüberschreitenden Politik</li> <li>Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung von Ressourceneffizienz und CO2-Reduzierung</li> <li>Entwicklung von Strategien zur Förderung einer nachhaltigen E-Mobilität</li> <li>Digitalisierung von Gemeindearchiven</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>EVTZ</li> <li>Andere</li> </ul>

## 2.2. Förderfähige Ausgaben

Für alle Prioritäten werden die förderfähigen Ausgaben im Rahmen des Programms in die folgenden sechs Kategorien unterteilt, wie in dem Dokument "[Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln](#)" beschrieben:

**Personalkosten**, eingeteilt in den folgenden Leistungsgruppen:

- FR1 – Führungskraft
- FR2 – Projektleiter
- FR3 – Qualifiziertes Personal
- FR4 – Projektmitarbeiter

**Büro- und Verwaltungskosten**, und zwar:

- Büromiete;
- Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist sowie für die Büroausstattung (etwa Feuer- und/oder Diebstahlversicherung);
- Nebenkosten (etwa Strom, Heizung, Wasser);
- Büromaterial;
- Allgemeine Buchführung innerhalb der Struktur des Begünstigten;
- Archive;
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- Sicherheit;
- IT-Systeme;
- Kommunikation (etwa Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten);
- Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung, falls die Durchführung eines Vorhabens die Eröffnung eines separaten Kontos erfordert;
- Gebühren für transnationale Finanztransaktionen.

**Reise- und Unterbringungskosten**, und zwar:

- Reisekosten (etwa Fahrkarten, Reiseversicherung, Kraftstoff, Kilometergeld, Maut und Parkgebühren sowie weitere relevante Reisekosten);
- Verpflegungskosten;
- Unterbringungskosten;
- Visagebühren;
- Tagegelder.
- 

**Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen**, und zwar:

- Studien oder Erhebungen (etwa Bewertungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher);
- Berufliche Weiterbildung;
- Übersetzungen;
- Entwicklung, Änderungen und Aktualisierungen von IT-Systemen und Internetseiten;
- Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit einem Vorhaben oder einem Kooperationsprogramm;
- Finanzgebarung;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering und Übersetzungsdienste);

- Teilnahme an Veranstaltungen (etwa Teilnahmegebühren);
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen;
- Rechte am geistigen Eigentum;
- Übernahme einer Bürgschaft durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies durch Eu- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist;
- Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern;
- Sonstige im Rahmen der Vorhaben erforderliche Expertisen und Dienstleistungen (wie, z.B. auch Stellungnahmen und Genehmigungen falls für notwendig erachtet – z.B. Verträglichkeitsprüfung).

**Ausrüstungskosten**, und zwar:

- Büroausstattung;
- IT-Hard- und Software;
- Mobiliar und Ausstattung;
- Laborausrüstung;
- Maschinen und Instrumente;
- Werkzeuge;
- Sonstige für die Vorhaben erforderliche besondere Ausrüstungen;
- Nebenkosten wie etwa Transport und Installation.

**Kosten für Infrastruktur- und /oder Baumaßnahmen:**

Diese Ausgabenkategorie umfasst die begrenzten Ausgaben für Infrastrukturen und Bauarbeiten, insbesondere Bauarbeiten gemäß Artikel 44 der EU-Verordnung 1059/202, nämlich:

- Erwerb von Grundstücken gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 1060/2021;
- Baugenehmigungen;
- Baumaterial;
- Arbeitskräfte;
- spezielle Maßnahmen (z. B. Bodensanierung, Minenräumung).



## 3. Methodik der DNSH-Prüfung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmenarten und der im Interreg-Programm vorgesehenen förderfähigen Ausgaben sind **zwei Prüfungsphasen** vorgesehen: Eine Überprüfung in der Projektauswahlphase und eine abschließende Überprüfung vor Abschluss der Maßnahmen.

### 3.1. Ex ante Überprüfung: in der Projektauswahl

Die Ex-ante-Überprüfung hat in der Projektauswahlphase auf der Grundlage der in den Projektanträgen enthaltenen (vom coheMON-System geforderten) Unterlagen in Bezug auf die Kostenarten und die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu erfolgen.

#### A. Immaterielle Ausgaben

Unter den immateriellen Ausgaben gelten für die folgenden die DNSH-Anforderungen **als a priori erfüllt**:

- Personalkosten
- Büro- und Verwaltungskosten
- Reise- und Unterbringungskosten
- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

#### B. Sonstige Ausgaben: Kosten für **Ausrüstung, Infrastruktur** und **Bauarbeiten**

Wenn im Projektantrag Ausrüstungskosten enthalten sind, muss in der Auswahlphase überprüft werden, ob der Antragsteller **die im coheMON-System vorgesehene Checkliste für Umweltaspekte** korrekt ausgefüllt hat: Darin muss der „positive“ oder „neutrale“ Beitrag des Projekts zu den genannten Aspekten angegeben werden.

Wurde die Checkliste korrekt ausgefüllt, gilt die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes in dieser ersten Phase (ex ante) als erfüllt, muss jedoch in der Ex-post-Phase bei Abschluss der Maßnahmen überprüft werden (siehe Abschnitt 3.2 unten). Sollte die Checkliste hingegen nicht korrekt ausgefüllt worden sein, so ist diese zu korrigieren bzw. auszufüllen.

Abbildung 1 Checkliste im coheMON-System zur Ex-ante-Überprüfung der Einhaltung von Umweltaspekten gemäß dem DNSH-Grundsatz (von der antragstellenden Partei auszufüllen)

## Umweltaspekte

- Wiederverwendung von nicht wiederverwertbarem Material
- Weniger Bodenverbrauch
- Sonstige Umweltaspekte
- Reduzierung des Treibhauseffekts
- Nachhaltige Wassernutzung
- Energieeffizienz und Reduzierung der nicht erneuerbaren Energiequellen
- Beitrag zur landschaftskulturellen Aufwertung
- Abfallverringerung

Nur ausfüllen, wenn der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung positiv ist

### 3.2. Ex-post-Überprüfung: bei Abschluss der Maßnahmen

Die Ex-post-Überprüfung erfolgt bei Abschluss der Maßnahmen vor der Auszahlung des Restbetrags. In den folgenden Abschnitten sind die Unterlagen aufgeführt, die der Begünstigte bei Kontrollen vorlegen muss.

Schließlich enthält Anhang A.1 eine Checkliste zur Überprüfung des DNSH-Prinzips, die den Kontrollinstanzen (Verwaltungsbehörde oder Kontrolle der ersten Ebene) zur Verfügung steht.

#### A. Immaterielle Ausgaben

Für immaterielle Ausgaben die im Abschnitt 3.1 beschrieben worden sind (Personalkosten, Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten und Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen) ist keine Ex-post-Überprüfung vorgesehen.

#### B. Ausrüstungskosten

**Zur Überprüfung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes muss der Begünstigte bei möglichen Kontrollen nachweisen können, dass es sich bei der im Rahmen des Projekts erworbenen**

**Ausrüstung um Geräte mit einer Umweltkennzeichnung oder Energieeffizienz-Kennzeichnung handelt.** Siehe als Beispiel die Abbildung von Zeichen und Label in Anhang A.2 dieser Leitlinien, wobei auch andere Arten der Beweise möglich sein werden.

### **C. Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten**

**Zur Einhaltung des DNSH-Grundsatzes muss der Begünstigte gegebenenfalls die folgenden Bescheinigungen und Zertifizierungen für eine eventuelle Überprüfung aufbewahren:**

1. Bescheinigung über den Einsatz von Unternehmen mit ISO/EMAS-Zertifizierung oder einer anderen anerkannten branchenspezifischen Umweltzertifizierung.
2. Bescheinigung, dass die Abfallentsorgung auf der Baustelle gemäß den geltenden Vorschriften erfolgt ist.
3. Nachweis, dass mindestens 70% (nach Gewicht) der auf der Baustelle erzeugten ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle gemäß der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll für die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Materialverwertung bestimmt sind.
4. Unterlagen (Datenblätter) über die Art des Materials, der Komponente oder der Stoffe, die bei dem Verfahren verwendet werden. Komponenten, Produkte und Materialien, die zulassungspflichtige Stoffe enthalten, die in der „Authorization List“ der REACH-Verordnung<sup>6</sup> verzeichnet sind, dürfen nicht für eingehende Materialien verwendet werden.
5. Bei Holzkonstruktionen muss ein erheblicher Teil des verwendeten Holzes FSC/PEFC-zertifiziert sein oder über eine andere gleichwertige Produktzertifizierung<sup>7</sup> verfügen.
6. Bei Eingriffen an Gebäuden:
  - a. Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz (im Falle einer Sanierung), mit Vorlage eines Nachweises über die hohe Energieeffizienz und/oder
  - b. Übereinstimmung des Projekts mit den Nachhaltigkeitskriterien, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen festgelegt wurden: Für Italien handelt es sich dabei um die Mindestumweltkriterien für nachhaltiges Bauen.
7. Bescheinigung über die Analyse von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Ausfüllen des beigefügten Anhangs A.3).
8. Bei Eingriffen in Schutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten: sofern gesetzlich vorgeschrieben, Vorlage aller Genehmigungen im Zusammenhang mit der UVP, Analyse der Auswirkungen oder Einhaltung der Referenzraumplanung vor Eröffnung der Baustelle.

---

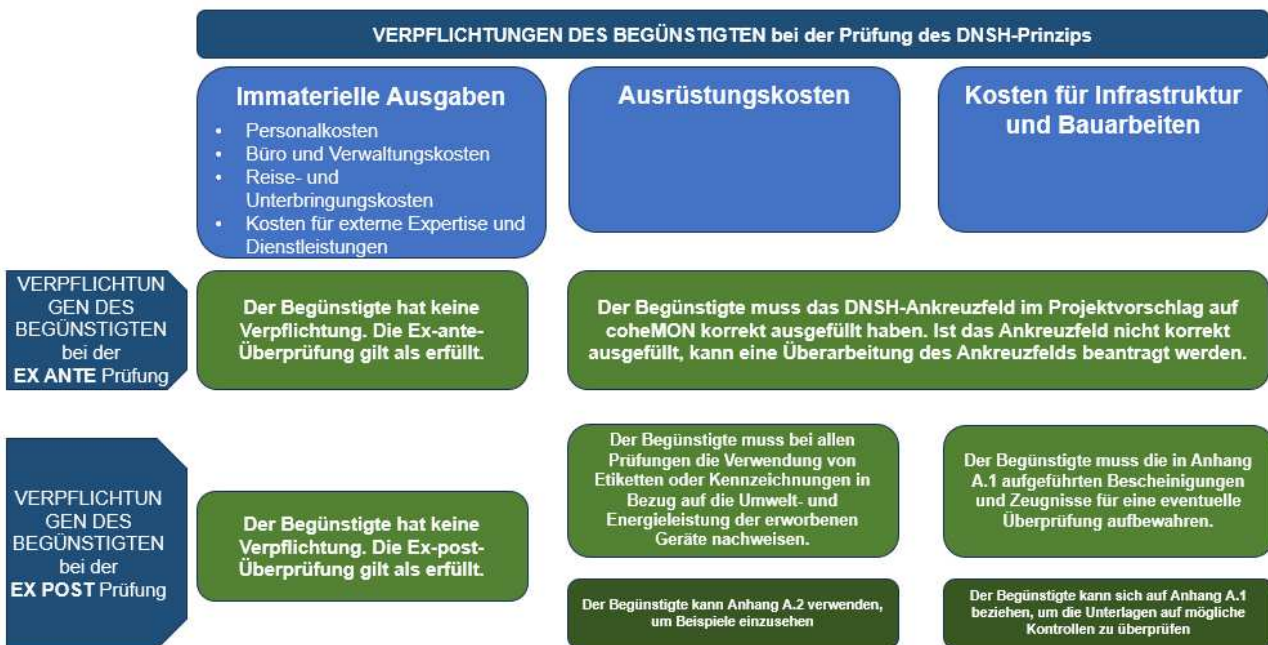
<sup>6</sup> [http://www.chemsafetypro.com/Topics/EU/REACH\\_annex\\_xiv\\_REACH\\_authorization\\_list.html](http://www.chemsafetypro.com/Topics/EU/REACH_annex_xiv_REACH_authorization_list.html)

<sup>7</sup> Bzgl. FSC-Standard siehe: <https://it.fsc.org/it-it>

Die acht Punkte dieser Liste sind in Anhang A.1 enthalten, der, wie angegeben, die Checkliste des DNSH-Prinzips darstellt, die den Kontrollinstanzen (Verwaltungsbehörde oder Kontrollen der ersten Ebene) zur Verfügung steht.

Die Verpflichtungen des Begünstigten im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst:

Abbildung 1 Verpflichtungen des Begünstigten



## Anhänge

### A.1 - Ex-post-Checkliste der DNSH-Dokumentation, die den Kontrollstellen zur Verfügung steht<sup>8</sup>

Kostenart	Erforderliche Unterlagen (Nachweise)	Durchzuführende Prüfung	Spezifikationen
<b>Ausrüstung</b>	Zertifizierungen, Umweltzeichen oder Ökolabel, die die Energieeffizienz und Umweltleistung der Ausrüstung bescheinigen	Überprüfung, ob alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind	Angabe, welche Zertifizierung oder welches Energieeffizienz- oder Umweltkennzeichen der Begünstigte vorgelegt hat
<b>Infrastruktur und Bauarbeiten</b>	1. Bescheinigung des Unternehmens, das die Bauarbeiten durchführt	Überprüfung, ob alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind	Angabe, welche Zertifizierung der Begünstigte vorgelegt hat
	2. Unterlagen zur Abfallentsorgung: Rechnungen oder andere Nachweise, aus denen der Gegenstand, die Menge und die für die Entsorgung zuständige Person hervorgehen	Überprüfung, ob die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung vorhanden sind	Angabe, welche Unterlagen der Begünstigte vorgelegt hat
	3. Unterlagen zum Recycling und zur Wiederverwertung von Abfällen	Überprüfung, ob die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind, die das Recycling und die Wiederverwertung zu mindestens 70% der nicht gefährlichen Abfälle bescheinigen	Es sollte überprüft werden, dass ein erheblicher Anteil nach Gewicht (mindestens 70%) der auf der Baustelle erzeugten ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung, das Recycling und andere Arten der Materialverwertung bestimmt sind.
	4. Unterlagen (Datenblätter) zu den im Bauverfahren verwendeten Materialien, Komponenten oder Stoffen	Überprüfung, dass keine zulassungspflichtigen Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung verwendet wurden	Das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe befindet sich im Anhang XIV der REACH-Verordnung: <a href="http://www.chemsafetypro.com/Topics/EU/REACH_annex_xiv_REACH_authorization_list.html">http://www.chemsafetypro.com/Topics/EU/REACH_annex_xiv_REACH_authorization_list.html</a>
	5. Unterlagen über die Herkunft des beim Bau verwendeten Holzes	Überprüfung, ob eine Herkunftsbescheinigung (z.B. FSC/PEFC) oder vergleichbare ökologische Zertifizierung vorliegt	Die Überprüfung betrifft einen wesentlichen Teil <sup>9</sup> des verwendeten Holzes, das FSC/PEFC-zertifiziert sein oder über eine andere gleichwertige Produktzertifizierung verfügen muss.
	6. a. Unterlagen zur Energieeffizienz von Gebäuden	Überprüfung, ob die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind	Die geforderte Energieeffizienz muss hoch sein.
	6. b. Unterlagen, die die Anwendung der Mindestumweltkriterien für nachhaltiges Bauen in öffentlichen Ausschreibungen bescheinigt	Überprüfung, ob die öffentliche Ausschreibung Bezug auf die Mindestumweltkriterien für nachhaltiges Bauen nimmt	Für die italienischen Begünstigten kann auf die CAM, die Mindestumweltkriterien, verwiesen
	7. Unterlagen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel	Überprüfung, ob das Formular in <b>Anhang A.3</b> der DNSH-Leitlinien ordnungsgemäß ausgefüllt wurde	Der in diese LL eingefügte Anhang A.3 verweist auf Anhang A der Taxonomieverordnung
8. Für Eingriffe in Schutz- oder Natura-2000-Gebiete: Genehmigungen im Zusammenhang mit der UVP, Analyse der Auswirkungen und Einhaltung der Referenzraumplanung	Überprüfung, ob die erforderlichen Unterlagen für den Nachweis (in der von der Gesetzgebung des Landes oder der Region vorgeschriebenen Form) vorhanden sind		

<sup>8</sup> Die 8 Punkte der Tabelle entsprechen der Liste des Abschnitts 3.2 C

<sup>9</sup> Beispielsweise beträgt der Anteil laut dem italienischen PNRR mindestens 80% des verwendeten Holzes

## A.2 - Ausrüstungskosten: Liste der Umweltzeichen und Ökolabel

In Bezug auf elektrische oder elektronische Geräte/Instrumente müssen die Beschaffung und Managementsysteme in jedem Fall im Einklang mit den aktuellsten Standards in Bezug auf Energieeffizienz und mit den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften, einschließlich der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen Verordnung (EU) Nr. 617/2013 (Computer und Computerserver), Verordnung (EU) Nr. 2019/2021 (elektronische Displays) und Verordnung (EU) Nr. 2019/424 (Server und Datenspeicherprodukte) stehen.

**Im Falle der Lieferung von generalüberholten/wiederaufbereiteten IKT-Geräten** muss eine der folgenden Managementsystem-Zertifizierungen vorliegen:

- ISO 9001 und ISO 14001/EMAS-Verordnung (Managementsystemzertifizierung nach Akkreditierung – der Anwendungsbereich der Zertifizierung muss den spezifischen erforderlichen Zweck angeben);
- EN 50614:2020 (wenn das Gerät zuvor als WEEE-Abfall entsorgt und für die Wiederverwendung für denselben Zweck vorbereitet wurde, für den es entwickelt wurde).

Kasten A2 – Die wichtigsten Beispiele von Umweltzeichen und Ökolabels

Elektrische oder elektronische Geräte/Instrumente müssen mit Umweltzeichen oder Ökolabels über die Energieeffizienz und den Energieverbrauch versehen sein, wie zum Beispiel:

- **Energy Star:** Das Umweltzeichen wird von der US-Umweltschutzbehörde (EPA) für elektrische/elektronische Geräte mit geringem Energieverbrauch vergeben. Mit der europäischen Verordnung 2422 von 2004 wurde das Umweltzeichen Energy Star von den Ländern der Europäischen Union offiziell anerkannt.
- **TCO:** bezeichnet eine Reihe von Zertifizierungen für elektronische Produkte, insbesondere Monitore, aber auch Desktop- und Laptop-Computer, Mobiltelefone, Tastaturen, Drucker und andere, die Benutzerfreundlichkeit und Umweltschutz vereinen. TCO-zertifizierte Produkte müssen insbesondere den Kriterien des Gesundheitsschutzes der Benutzer (elektromagnetische, chemische, Lärmemissionen), Ergonomie und Benutzerfreundlichkeit sowie Energieeinsparung entsprechen.
- **EU-Ecolabel (elektronische Displays):** Das EU-Ecolabel ist das europäische Umweltzeichen für ökologische Qualität. Mit dem Umweltzeichen versehene Produkte und Dienstleistungen müssen vorab festgelegte Kriterien erfüllen, die ihre ökologische und qualitative Exzellenz gewährleisten und unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte entwickelt wurden:
  - Leistung (Effizienz, Dauer usw.).
  - Zusammensetzung (verwendete Materialien und Gehalt bestimmter Stoffe).
  - Produktionsprozess (Umwelteffizienz des Prozesses, Verwendung bestimmter Stoffe).
  - Lebensdauer des Produkts (Wiederverwertbarkeit, Recyclingfähigkeit und Demontage).Um das Umweltzeichen zu erhalten, muss ein Produkt eine Qualität garantieren, die mit der des Marktführers im Produktbereich der Branche, zu der es gehört, vergleichbar ist.
- **Blauer Engel:** Blauer-Engel-zertifizierte Produkte (deutsche ökologische Produktzertifizierung) müssen restriktive Kriterien erfüllen, die Folgendes berücksichtigen:
  - den gesamten Lebenszyklus des Produkts (Rohstoffeinsatz, Herstellung, Nutzung und Entsorgung);
  - alle Aspekte des Umweltschutzes (Gehalt gefährlicher Stoffe, Schadstoffausstoß, Lärm, Energieeinsparung, Rohstoffe und Wasser);
  - Sicherheit (Gesundheitsschutz).
- **Nordic Swan Ökolabel:** Nordic Swan ist das ökologische Qualitätssiegel für Produkte der skandinavischen Länder (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden). Produkte, die das Nordic Swan-Label erhalten, müssen hohen Umweltqualitätsstandards entsprechen, die die Auswirkungen während des gesamten Produktlebenszyklus berücksichtigen und gleichzeitig eine optimale Leistung gewährleisten

### A.3 Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten: Bewertungsbogen zu den Klimagefahren

Bei Ausgaben für **Infrastruktur und Bauarbeiten** ist die folgende Tabelle vom Begünstigten vor der letzten Auszahlung durch den LP auszufüllen, wobei die möglichen Beeinträchtigungen des Projekts und gegebenenfalls die im Rahmen des Projekts vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der in der ersten Spalte genannten Klimagefahren zu beschreiben sind.

Art der Klimagefahr*	Beeinträchtigung des Projekts**	Geplante Maßnahmen zur Prävention und Eindämmung
Temperatur		
Wind		
Wasser		
Festmasse		

\* unter Bezugnahme auf die Klassifikation der Klimagefahren in Anlage A der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021<sup>10</sup> (unten);

\*\* falls nichtzutreffend, bitte "N/A" angeben

#### II. Klassifikation von Klimagefahren (°)

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletschenseen	

<sup>10</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139&from=EN>